

Einreicher: Hauptamt

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 417-13

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Sozialausschuss	11.06.2013					
Finanzausschuss	12.06.2013					
Stadtrat	27.06.2013					

Betreff:

Übernahme der Tilgungsleistungen - Arbeiterwohlfahrt KV Salzland e. V. als Träger der Kindertagesstätte "Haus des Kindes"					
Datum	Amtsleiter	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt, die Tilgungsleistungen für das beantragte Darlehen des Arbeiterwohlfahrt KV Salzland e. V in Höhe von 422.100,00 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren bei der Investitionsbank LSA zur Finanzierung des Eigenanteils (STARK III- LSA) für die Jahre 2013 und 2014 als notwendige Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ anzuerkennen und eine Übernahme der Tilgungsleistungen unter Beachtung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Calbe (Saale) zu gewähren.

Erläuterung/Begründung:

Mit Schreiben vom 22.01.2013 teilte uns der AWO Kreisverband Salzland e. V. mit, dass für die Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ eine Förderwürdigkeitszusage vom Land Sachsen-Anhalt für den eingereichten Vorantrag für die energetische Sanierung der

Einrichtung aus Fördermitteln des STARK III – Programms (EFRE) in Höhe von 1.182.000 Euro vorliegt.

Die Geschäftsführerin Frau Barby machte in ihrem Schreiben deutlich, dass der zu erbringende Eigenanteil nicht vom AWO Kreisverband Salzland e. V. aufgebracht werden kann.

Am 04. Dezember 1995 wurde ein Erbbauvertrag für 99 Jahre zwischen der Stadt Calbe (Saale) und dem Verein Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schönebeck e.V. für das Grundstück Neuer Markt 4 abgeschlossen.

Da das Erbbaurecht immer mit Eigentum des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes verbunden ist, wurde das Eigentum an dem Gebäude entschädigungslos an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schönebeck e.V. übertragen.

Das Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts (§ 12 ErbbVO), der Erbbauberechtigte ist dessen Eigentümer. Aus dem Bauwerkseigentum ergeben sich grundsätzlich alle dem Eigentümer zustehenden Befugnisse daran.

Gemäß § 5 des Erbbauvertrages ist der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schönebeck e.V. als Erbbauberechtigter verpflichtet, das Bauwerk samt Zubehör stets in guten, seinen Zwecken entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und anfallende Reparaturen und Erneuerungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

Die Zuständigkeiten zur Förderung von Investitionskosten liegen gemäß § 12 KiFöG beim Land und beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Weiterhin teilte uns die Geschäftsführerin des AWO Kreisverbandes Salzland e. V. Frau Barby mit, dass Sie beabsichtigen ein zinsloses Darlehen bei der IB LSA mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu beantragen.

Die Tilgungsleistungen sollen nach Ihren Ausführungen durch die Leistungsverpflichtete übernommen werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

Bisher war die Stadt Calbe (Saale) Leistungsverpflichtete, mit der Novellierung des KiFöG LSA ist ab 01.08.2013 der Salzlandkreis Leistungsverpflichtete.

Demnach hat der Salzlandkreis Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen entsprechend der §§ 78 b bis 78 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Träger der Tageseinrichtungen abzuschließen.

Der Salzlandkreis bezieht auf die Übergangsvorschrift im § 25 KiFöG und schließt dreiseitige Vereinbarungen zwischen dem Landkreis, den betreffenden Kommunen und den Trägern der Kindertagesstätten zum Verfahren des Übergangszeitraumes vom 01.08.2012 bis zum 31.12.2014 ab.

Auf Grund des o.g. Sachverhaltes sowie der finanziellen Lage der Stadt Calbe (Saale) wurden mehrere Gespräche mit den Betroffenen (AWO KV Salzland e. V. und dem Salzlandkreis) geführt.

Eine Zusage zur Übernahme des Eigenanteiles kann aus Sicht der Verwaltung nicht erfolgen.

Die Übernahme der Tilgungsleistungen an den AWO Kreisverband Salzland e.V. könnte jedoch über die Defiziterstattung auf KiFöG erfolgen.

Der Salzlandkreis bereitet derzeit eine Vorlage zur weiteren Finanzierung der Tilgungsleistungen des Darlehens für den Kreistag vor, da ab 01.01.2015 die Entgeltverhandlungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen über den Salzlandkreis nach KiFöG erfolgen müssen.

Anlagenverzeichnis:

- Gesprächsvermerk SLK
- Antrag Einzelmaßnahme Energetische Sanierung
- Antrag Einzelmaßnahme Allgemeine Sanierung
- Vorhabensbeschreibung
- Antrag Einzelmaßnahme Darlehen
- Förderwürdigkeitszusage
- Stellungnahme KAB
- Antrag AWO KV Salzland e.V.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		